

# I. Allgemeines / Gesetzliche Regelung ja oder nein / allgemeine Überlegungen zum Umfang etwaiger gesetzlicher Regelungen

- Mögliche kontraproduktive Überreglementierung im Spannungsfeld zu erwünschter Unterstützung alternativer Konfliktlösungsverfahren
  
- **(Neue) Tatsachen:**
  - ◆ **EU-Richtlinie** vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen mit dreijähriger Umsetzungsfrist:
  - ◆ **Drei große V:** Vertraulichkeit, Verjährung, Vollstreckbarkeit
  - ◆ Nur **internationale** Konflikte
  - ◆ **Appell an nationalen Gesetzgeber** zur Förderung der Mediation
  - ◆ **Bundgesetzgeber** wird (mehr) Regelungen treffen wollen
  - ◆ **BMJ-Expertenkommission**
  
- **Rechtsdienstleistungsgesetz** ab 01.07.2008: Faktisches Anwaltsmonopol für Mediation???

## **II. Staatliche Anerkennung / fachliche Standards**

- Bedarf es eines staatlich regulierten Berufs des Mediators?
  
- Muss die Zulässigkeit des Angebots von Mediationsleistungen von bestimmten Ausbildungsstandards oder von einer Zertifizierung abhängig gemacht werden?
  
- Sollte es Regelungen zu Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsmaßnahmen geben und welche sind ggf. erforderlich?
  
- Sollte die Mediation in einen berufsrechtsrechtlichen Organisationsrahmen (etwa in ein Kammersystem) eingebunden werden?
  
- Regelungen im nds. Gesetzentwurf (§§ 4 und 5: fachliche Qualifikation und Ausbildungsstandards)

### III. Kernpflichten

- Welche Mindeststandards für Mediatorinnen und Mediatoren sollten gesetzlich geregelt werden:
  - Allparteilichkeit
  - Rechtliches Gehör
  - Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens
  - Aufklärungspflichten
  - Ausschlussgründe für den Mediator
  - Dokumentationspflichten
  - Haftpflichtversicherung
- §§ 6 – 9 nds. Mediationsgesetz – Entwurf

## IV. Zeugnisverweigerungsrechte und Beweisverbote

- Vertraulichkeit als Selbstverständlichkeit
  
- Reichen zivil-, strafrechtliche und sonstige verfahrensrechtliche Zeugnisverweigerungsrechte für die Mediatoren, ggf. deren Gehilfen sowie Anwälte und Sachverständige aus?
  
- Ein **Recht** begründet per se noch keine Pflicht, nicht immer werden auch berufsrechtliche Regelungen o. ä. helfen.
  
- Sind deshalb möglicherweise Beweisthemen- oder Beweismittelverbote erforderlich zu dem, was im Mediationsgespräch erörtert worden ist?
  
- Beispiel: Nicht die streitige Vereinbarung selbst, sondern das, was darüber im Mediationsgespräch erörtert worden ist, darf in einem späteren Prozess nach Scheitern der Mediation oder einem Rechtsstreit aus sonstigen Gründen, in dem dies eine Rolle spielen könnte, offenbart werden.

## **V. Förderung durch finanzielle Anreize / Einführung von Kostennachteilen bei unterlassener außergerichtlicher Streitschlichtung / obligatorische Mediationen**

- Wie kann die Titulierung erzielter Einigungen einfach und kostengünstig gestaltet werden?
- Muss Mediation freiwillig bleiben oder darf der Gesetzgeber eine fehlende Bereitschaft mit Nachteilen beantworten?
- Sollte der Gesetzgeber finanzielle Anreize schaffen und ggf.: welche könnten besonders erfolgreich sein?
- Sollte es Kostennachteile bei unterlassener Mediation geben?
- Soll auch während eines Rechtsstreits eine Verweisung der Parteien in eine Mediation oder zumindest in ein Informationsgespräch hierüber möglich sein?
- Welche internationalen Modelle gibt es?

## VI. Implementierung der Gerichtsmediation

- **Zulässigkeit und Kritik:** Wettbewerb, Dienstrecht, Verfassungsrecht
  
- **Erfolgreiche Projekte und Implementierung**
  
- **Regelungschancen jetzt:** Ja oder Nein, Regelungsumfang, Verhältnis zur außergerichtlichen Mediation, Inhalte
  
- **Besonderheiten** der Gerichtsmediation im Mittelpunkt der Überlegungen